

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/5/22 2003/17/0021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.05.2003

#### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §308 Abs1:

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 99/13/0245 E 3. Mai 2000 RS 1

### Stammrechtssatz

Hat der Wiedereinsetzungswerber eine Frist gar nicht versäumt, dann kommt schon nach den Denkgesetzen die Anwendung des Rechtsbehelfes gegen die Versäumung einer Frist nicht in Betracht, sodass ein Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer Frist, in welchem behauptet wird, die Frist gar nicht versäumt zu haben, allein gestützt auf ein solches Vorbringen jedenfalls abzuweisen ist (Hinweis E 25.11.1999, 99/15/0118; E 23.10.1997, 97/15/0160).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2003170021.X02

Im RIS seit

29.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$